

Anmeldung

15. BIS 18. APRIL 2021
TÄGLICH 10 BIS 18 UHR
REITHALLE | BÜRGERPARK WISMAR

zurück an:

Das AgenturHaus GmbH
 Spenglerstraße 43

23556 Lübeck

Wir bestellen lt. den umseitigen Ausstellungsbedingungen:

Innenfläche

Reihenstand 91,- € pro m², 1 Seite offen
 ____ m x ____ m = ____ m² (mind. 9 m²)

Eckstand 106,- € pro m², 2 Seiten offen
 ____ m x ____ m = ____ m² (mind. 15 m²)

Kopfstand 110,- € pro m², 3 Seiten offen
 ____ m x ____ m = ____ m² (mind. 21 m²)

Bitte gut leserlich ausfüllen! Abweichende Rechnungsanschrift auf einem Extrablatt beifügen.

Im Ausstellerverzeichnis möchten wir unter dem folgenden Buchstaben stehen: _____

Firma / Name des Ausstellers _____

Straße _____

PLZ / Ort _____

Telefon _____ Telefax _____

E-Mail _____

Internet _____

Inhaber / Geschäftsführer (Vor- & Zuname) _____ Firmenform _____

Ust. ID / VAT ID


Ansprechpartner / Bearbeiter _____

Pagode I
 (mit Holzfußboden, Seitenplanen weiß sowie ca. 9 m² Außenfläche)

Typ a 3 x 3 m Grundpreis: 800,- €


Typ b 4 x 4 m Grundpreis: 1.020,- €

Typ c 5 x 5 m Grundpreis: 1.340,- €



Pagode II
 (ohne Holzfußboden, Seitenplanen weiß sowie ca. 9 m² Außenfläche, weitere Größen auf Anfrage)

Typ a 3 x 3 m Grundpreis: 620,- €



Außenfläche (Mindestgröße: 9 m²)

____ m x ____ m = ____ m²

ohne Pavillon: 34,- € pro m²
 ab 50 m²: 25,- € pro m²
 ab 100 m²: 19,- € pro m²

Ausstellungsgegenstände für das Ausstellerverzeichnis

Kostenlose Werbemittel: _____ Besucherflyer _____ Plakate (DIN A3)

Nebenkostenpauschale: 90,- € (obligatorisch)

- Pflichteinträge Katalog / Internet lt. § 27
- Haftpflichtversicherung lt. § 14
- Müllentsorgung lt. § 7

HINWEIS: Alle **technischen Informationen** senden wir Ihnen per **E-Mail** zu.
 Bitte geben Sie uns dazu Ihre direkte Kontaktadresse an.

 (Ihre E-Mail-Adresse für technische Informationen)

Ort / Datum _____ Unterschrift / Stempel _____

Mit der Unterschrift werden die umseitigen Ausstellungsbedingungen rechtsverbindlich anerkannt. Alle Preise gelten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Vertragspartner ist die E.G.E. European Green Exhibitions GmbH (§ 1 der Ausstellungsbedingungen). Mit der Unterschrift werden die umseitigen Ausstellungsbedingungen anerkannt.

Nur vom Veranstalter auszufüllen

Kunde _____

Ausstellungsbedingungen

- § 1 Organisation, Durchführung, Forderungseinzug: Das AgenturHaus GmbH, Spenglerstr. 43, 23556 Lübeck (im Nachfolgenden AL genannt), Geschäftsführer: Martin Schmidt, Amtsgericht Lübeck, HRB 7598 HL. Vertragspartner des Ausstellers ist die E.G.E. European Green Exhibitions GmbH, Messedamm 22, 14055 Berlin. Geschäftsführung: Lars Jaeger und Friedrich Deckert, Vorsitzender des Aufsichtsrates: Franz-Josef Möllers, Amtsgericht Charlottenburg, HRB 111928 B, Ust-IDNr.: DE 814423127
- § 2 Ausstellungsort: siehe Vorderseite.
- § 3 Standzuweisungen erfolgen durch die AL. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist für die Einteilung nicht maßgebend. Anmeldungen werden erst nach erfolgter schriftlicher Bestätigung oder mit Eingang der Rechnung beim Aussteller gültig. Die AL ist berechtigt, vor und während der Ausstellung einzelne Artikel auszuschließen. Es bleibt der AL unbenommen, Stände oder Werbeflächen aus organisatorischen Gründen oder des Gesamtbildes wegen auf einen anderen Platz zu verlegen. Eine Wertminderung oder ein Mietnachlass können dadurch nicht geltend gemacht werden. Die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von Kostproben bedarf der besonderen Genehmigung der AL.
- § 4 Über die Zulassung der Aussteller sowie des Handverkaufs entscheidet die AL. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn andere Voraussetzungen vorliegen. Zum Zwecke der autom. Bearbeitung der Anmeldung werden die Angaben gespeichert und ggf. zum Zwecke der Vertragsvollziehung an Dritte weitergegeben. Es dürfen nur die auf der Anmeldung schriftlich vermerkten Gegenstände ausgestellt werden.
- § 5 Die AL ist berechtigt, Anmeldungen ohne Begründung zurückzuweisen. Konkurrenzschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.
- § 6 Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand während der Dauer der Ausstellung mit den angemeldeten Waren zu belegen und während der angesetzten Öffnungszeiten geöffnet und mit sachkundigem Personal besetzt zu halten.
- § 7 Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern und muss täglich nach Ausstellungsschluss vorgenommen und bis ½ Stunde nach Ausstellungsschluss beendet sein. Die AL sorgt für die Reinigung des Geländes, Verpackungsmüll, der infolge des Auf- bzw. Abbaus anfällt, wird nicht von der AL entsorgt. Zurückgelassener Verpackungsmüll wird dokumentiert und durch Fremdfirmen zu Lasten des Verursachers beseitigt.
- § 8 Dem Aussteller wird eine Hallen- oder eine Gebäudeinnenfläche ohne An- und Aufbauten vermietet. Mängel des Mietgegenstandes hat der Aussteller unverzüglich bei Aufbau der AL anzuzeigen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige ist die Gewährleistung für unebenen Fußboden oder sonstige Mängel ausgeschlossen. Die AL ist berechtigt, Änderungen bezüglich der Standgestaltung zu verlangen. Dies gilt auch für Belästigungen durch Geruch, Geräusch oder andere Mängel. Es kann ein Standfoto des Ausstellungsstandes verlangt werden. Evtl. Beschädigungen an Zeltwänden, Fußböden usw. gehen zu Lasten der betreffenden Standinhaber. Das Anbringen von doppelseitigem Klebeband auf dem Fußboden oder Zeltplanen ist untersagt. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein. Das Aufstellen von Ausstellungsgütern über normale Standhöhe (2,50 m) muss der AL vor Aufbau bekanntgegeben werden.
- § 9 Der Termin für den Bezug der Stände bzw. die Standgestaltung richtet sich nach den Angaben in den technischen Unterlagen. Sollte durch unvorhergesehene Witterungseinflüsse (Sturm, Regen, Gewitter, Schnee oder Frost) der Auf- oder Abbau fristgerecht nicht durchführbar sein, so kann der Aussteller daraus keine Ansprüche geltend machen. Stände, die nicht termingerecht bezogen werden, werden auf Kosten des Ausstellers dekoriert oder darüber anderweitig verfügt. Ersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden.
- § 10 Mit dem Abbau bzw. Auszug aus den Ständen kann nach Ausstellungsschluss sowie nach Freigabe durch die AL begonnen werden. Die Arbeiten müssen innerhalb der in den technischen Unterlagen angegebenen Fristen beendet sein. Die Standfläche einschl. der Trennwände ist in ihren ursprüngl. Zustand zu versetzen (Tapeten und Fußbodenbelag entfernen). Vorzeitiges Abbauen oder teilweises Räumen des Standes ist nicht statthaft und kann mit einer Vertragsstrafe von mind. 50 % der Standmiete geahndet werden. Für Nichteinhalten der Räumungsfrist hat der Aussteller die Kosten für den Abtransport und die Lagerung zu tragen. Für Schäden oder Entwendungen übernimmt die AL keine Haftung, es sei denn sie beruhen auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln der AL oder ihrer Erfüllungsgehilfen.
- § 11 Der Aussteller verpflichtet sich, bei Rücktritt bis 6 Wochen vor der Ausstellung 50 % der Standmiete und bei Rücktritt nach diesem Termin die volle Standmiete zu zahlen. Wenn der Stand nicht bezogen wird, ist die Standmiete in voller Höhe zu entrichten; auch dann, wenn die AL den Stand anderweitig vergibt. Dem Aussteller bleibt der Nachweis unbenommen, dass kein Schaden oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die AL verrechnet in diesem Fall die Miete mit Ständen für öffentliche Institutionen, Firmen, die ihren angemieteten Stand nicht belegen, sind außerdem verpflichtet, den Stand in einen ausstellungsmäßigen Zustand zu versetzen. Andernfalls ist die AL berechtigt, den Stand auf Kosten des Ausstellers zu dekorieren. Der Aussteller kann einen Ersatzaussteller benennen, dieser kann jedoch ohne Angabe von Gründen von der AL abgelehnt werden. Ein Rücktrittsbeitrag hat auf jeden Fall per Einschreiben zu erfolgen.
- § 12 Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und daraus entstehenden Kosten steht der AL an dem eingebrachten Ausstellungsgut das Vermieter-Pfandrecht zu. Die AL haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste und kann nach schriftlicher Anündigung das Pfandgut freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind oder seiner unbeschränkten Verfügungsgewalt unterliegen. Das Pfandrecht wird auch auf die Waren der Vertragsfirmen des Ausstellers übertragen.
- § 13 Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass die für seine und für die Tätigkeit seiner Beauftragten auf dem Stand oder Gelände erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind und die geltenden gewerblichen, wettbewerbsrechtlichen – hier besonders Preisauszeichnung und Firmenbeschilderung (Mindestgröße DIN A4), gesundheitspolizeilichen, feuerpolizeilichen und polizeilichen Vorschriften eingehalten werden. Hierzu zählt auch die Beachtung der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften. Evtl. von Behörden geforderte Steuern und Abgaben sind vom Aussteller zu entrichten. Bei Verstößen kann der Stand sofort geschlossen werden, ohne Erstattung der Standmiete oder sonstiger Regressansprüche.
- § 14 Die AL versichert die Ausstellung gegen Haftpflicht. In einem Rahmenvertrag hat sie eine Haftpflichtversicherung für jeden einzelnen Stand abgeschlossen. Diese Haftpflichtversicherung wird jedem Aussteller pauschal in Rechnung gestellt. Für Beschädigung oder Verlust des Ausstellungsgutes durch Diebstahl, Brand, Sturm, Wasser und in anderen Fällen höherer Gewalt haftet die AL nicht. Hier wird jedem Aussteller empfohlen, eine solche Versicherung selbst auf eigene Kosten abzuschließen.
- § 15 Die AL haftet nicht für Schaden oder Verlust an Ausstellungsgegenständen der Aussteller und Besucher, die durch ihr Personal oder von ihr beauftragte Personen entstanden sind, beim Transport oder dem Bewegen der Gegenstände, ganz besonders im Rahmen einer Gefälligkeit.
- § 16 Das Recht zum Verkauf von Speisen und Getränken, Erfrischungen, Genussmitteln jeder Art steht nur den Ausstellungsgaststätten bzw. den Verkäufern zu, die hierzu von der AL ermächtigt sind.
- § 17 Die Rechnung ist gleichzeitig die Anmeldebestätigung. Mieten sind zur Hälfte sofort nach Rechnungserhalt zahlbar und der Rest lt. Zahlungstermin, der bei Rechnungserstellung angegeben wird. Die AL kann bei Nichteinhalten der Zahlungsbedingungen – nach vorangegangener Mahnung – über den bestätigten Stand anderweitig verfügen.
- § 18 Der Aussteller ist ohne Genehmigung nicht berechtigt, seine Standfläche ganz oder teilweise Dritten zu überlassen, sie zu tauschen oder Aufträge für nicht gemeldete Firmen anzunehmen. Genehmigte Aufnahme eines Mitausstellers ist gebührenpflichtig. Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner.
- § 19 Jeder Aussteller erhält für die Dauer der Ausstellung eine begrenzte Anzahl Aussteller-Ausweise, die in Verbindung mit dem amtlichen Personalausweis zum Betreten des Ausstellungsgeländes berechtigen. Sie sind nicht übertragbar, bei Missbrauch wird kostenpflichtige Einziehung vorgenommen. Ausweise werden nur durch die AL vor dem Aufbau ausgehändigt.
- § 20 Ist die geregelte Durchführung, Anpassung oder Verlegung des Ausstellungstermins unzumutbar, ist die AL berechtigt, die Ausstellung abzusagen, zu unterbrechen oder die Ausstellungsdauer zu verkürzen, ohne dass der Aussteller hieraus Schadenersatzansprüche, Rückzahlungen oder Erlöse der Standmiete herleiten kann, es sei denn, der AL oder ihren Erfüllungsgehilfen ist ein vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln vorwerfbar. Als unzumutbar werden insbesondere folgende Gegebenheiten angesehen, wobei schon das Zutreffen einer Gegebenheit ausreichend ist, um die Ausstellung als unzumutbar anzusehen:
- Reduzierung der gleichzeitig anwesenden und geplanten Besucherzahlen auf Grund behördlicher Anordnung um mehr als 50 %
 - Erhöhung der bislang kalkulierten Gesamtkosten der Ausstellung kurzfristig um mehr als 20 % infolge behördlicher Auflagen, Schutz- und Hygieneanforderungen
 - Keine kurzfristigen Ausweichmöglichkeiten auf größere Räumlichkeiten/Flächen innerhalb des angedachten Geländes oder im Umkreis von 10 km, die infolge behördlicher Anordnung notwendig werden
 - Erwartete Mindestanzahl von Ausstellernmeldungen nicht eingegangen, wodurch die unveränderte Durchführung wirtschaftlich unzumutbar ist
 - Wetterereignisse und deren Auswirkungen
- Die AL ist verpflichtet, sofern sie sich auf eine Unzumutbarkeit der Anpassung oder Terminverlegung beruft, die hierfür maßgeblichen Gründe dem Aussteller in Textform mitzuteilen. Der Aussteller hat unverzüglich, spätestens nach 5 Werktagen, in Textform zu erklären, ob er die Gründe der Unzumutbarkeit akzeptiert. Andernfalls gelten die Gründe in Ansehung des Rücktritts als anerkannt. Fristen und Textform gelten als eingehalten, wenn die Erklärung in Textform elektronisch übermittelt und der Eingang der Erklärung von der anderen Seite elektronisch bestätigt wurde. Muss die Ausstellung aus Gründen höherer Gewalt oder aufgrund von der AL nicht zu vertretender behördlicher Anordnung abgesagt, geschlossen, zeitlich verlegt, örtlich verlegt oder die Ausstellungsdauer verkürzt oder unterbrochen werden, so sind die Standmiete sowie alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen und Schadenersatzansprüche des Ausstellers ausgeschlossen. Bei zeitlicher Verlegung können Aussteller, die den Nachweis einer Terminüberschneidung mit bereits festgelegten Ausstellungen führen, aus dem Vertrag bei Zahlung von 25 % entlassen werden. Nach der Bekanntgabe der Verlegung muss der Antrag innerhalb von 10 Werktagen schriftlich eingebracht werden. Der Aussteller trägt für den Eingang die Beweislast. Sollte die AL die Ausstellung zu einem späteren Termin durchführen, so ist der Aussteller hiervon zu unterrichten. Der Aussteller ist berechtigt, innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang dieser Mitteilung seine Teilnahme zu dem veränderten Termin schriftlich abzusagen; in diesem Falle kann die AL als Kostenbeitrag vom Aussteller einen Betrag von 25 % der Standmiete verlangen. Dem Aussteller bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass kein Schaden oder aber ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Ansprüche des Ausstellers, insbesondere Aufwendungs- und/oder Schadenersatz, Rückzahlung oder Erlass der Standmiete oder entgangener Gewinn auf Grund von Verlegung, Verkürzung, Unterbrechung oder Absage der Ausstellung, sind ausgeschlossen.
- § 21 Die allgemeine Bewachung der Ausstellung übernimmt die AL ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen, es sei denn, sie beruhen auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln der AL oder ihrer Erfüllungsgehilfen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch für die Auf- und Abbauteile. Sonderwachen sind nur mit Genehmigung der AL zulässig.
- § 22 Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten der AL. Wünsche der ausstellenden Firmen nach weiteren Beleuchtungen und Sonderanschlüssen für eigene Rechnung können nur bei rechtzeitiger Anmeldung berücksichtigt werden. Die Berechnung dieser Anschlüsse nebst anteiliger Kosten der hierfür erforderlichen Ringleitung erfolgt durch die AL oder den Vertragsinstallateur. Die durch einen Sachverständigen errechneten Kosten für Licht- und Kraftstromverbrauch werden den Ausstellern vor Beendigung der Ausstellung berechnet. Das gleiche gilt für evtl. erforderliche Wasseranschlüsse. Die gewünschten Anschlüsse sind spätestens sechs Wochen vorher anzumelden. Sämtliche Installationen dürfen bis zum Standanschluss nur von Firmen ausgeführt werden, die die AL zugelassen hat.
- § 23 Fotografische Fremdaufnahmen und Zeichnungen für gewerbliche Zwecke können nur durch die AL gestattet werden. Die Prospektverteilung außerhalb des Ausstellungsstandes bedarf der Genehmigung. Die AL ist berechtigt Foto- und Videoaufnahmen für Bewerbungszwecke von der Ausstellung und den Ausstellungsständen anzufertigen bzw. durch Dritte anfertigen zu lassen.
- § 24 Die Benutzung von Rundfunk- und Phono-Geräten sowie Lautsprecherdurchsagen und das Musizieren auf den Ständen ist nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet. Bei Genehmigung ist der Aussteller verpflichtet, die Gebühren für die öffentliche Vorführung zu tragen und diese bei der GEMA und der KSK anzumelden.
- § 25 Die tägliche Warenlieferung muss bis spätestens ½ Stunde vor Ausstellungsbeginn beendet sein. Spätere Anlieferungen können nicht mehr auf das Ausstellungsgelände gelassen werden.
- § 26 Aussteller und Mitarbeiter dürfen den Ausstellungsbereich erst eine Stunde vor Beginn der Ausstellung betreten und müssen das Ausstellungsgelände spätestens eine Stunde nach Schluss verlassen haben. Übernachtung im Gelände ist nicht gestattet.
- § 27 Informationsträger: Katalog oder Zeitung, Multimedia-Bereich Internet
Der Pflichtbeitrag für jeden Aussteller wird mit der Standgebühr in Rechnung gestellt. Bestellscheine für Werbeanzeigen in den Informationsträgern gehen gesondert zu. Der Pflichtbeitrag auf der Website ist für jeden Aussteller verbindlich und wird mit der Standgebühr in Rechnung gestellt. Bei Nichterscheinen des Werbeträgers kann der Aussteller daraus keine Regressansprüche herleiten.
- § 28 Mit Unterzeichnung der Anmeldung unterwerfen sich der Aussteller und seine Beauftragten den Ausstellungsbedingungen, den behördlichen Vorschriften sowie der Hausordnung. Die AL übt auf dem Ausstellungsgelände und den Ständen das Haus-, Platz- und das Mietpfandrecht aus und ist berechtigt, bei Verstößen einzuschreiten. Kosten dieser Maßnahmen trägt der Aussteller. Mündliche Absprachen müssen, um Gültigkeit zu erlangen, schriftlich von der AL bestätigt werden.
- § 29 Die Vorfürhtheken der Propagandisten-Stände sind so aufzustellen, dass das Publikum nicht in den Gängen steht.
- § 30 Die technischen Unterlagen sind Bestandteil der Ausstellungsbedingungen.
- § 31 Sollte eine Bestimmung dieser Ausstellungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Ausstellungsbedingungen nicht. Die Parteien verpflichten sich in einem derartigen Fall, eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung im Sinne der Ausstellungsbedingungen soweit wie möglich entspricht; dasselbe gilt für etwaige Lücken in den Ausstellungsbedingungen.
- § 32 Die Verjährungsfrist für Ansprüche gegen die AL beträgt ein Jahr, es sei denn, dass die AL die Ansprüche grob fahrlässig oder vorsätzlich begründet hat oder die Ansprüche einer gesetzlichen Verjährungsfrist von mehr als drei Jahren unterliegen.
- § 33 Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Aussteller nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zu. Der Aussteller kann nur mit Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- § 34 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Lübeck. Dies gilt auch für den Fall, dass Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden, und wenn der Mieter Volkkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
- § 34 Die AL nimmt den Datenschutz Ihrer Daten ernst und behandelt diese vertraulich und entsprechend der gesetzlichen Datenschutzvorschriften. Bitte bedenken Sie, dass Ihre Pflichtangaben laut Ausstellungsbedingungen in unserer Ausstellerliste auf der Website und im Veranstaltungskatalog bzw. -zeitungsbeilage veröffentlicht werden. Aussteller werden daher gebeten, eine allgemeine E-Mail-Adresse (Bsp. info@xyz.de oder kontakt@xyz.de) anzugeben. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem Datenschutz-Formblatt.

Bitte gut leserlich ausfüllen!

Firma / Name des Ausstellers

I. Einwilligung in die Verarbeitung und Weitergabe von personenbezogenen Daten für Beratungs-, Informations-, Marketingleistungen und Werbung

- Ich bin damit einverstanden, dass die Das AgenturHaus GmbH meine personenbezogenen Daten entsprechend der nachfolgenden Datenschutzerklärung speichert, verarbeitet und an Tochter- und Partnerunternehmen auch zu dem Zweck weitergibt, dass diese mir eigene Zusatzleistungen wie z.B. Sondereinträge im Internet, Standbausonderleistungen, Logistik usw. anbieten können.
- Ich bin damit einverstanden, dass die Das AgenturHaus GmbH meine personenbezogenen Daten entsprechend der nachfolgenden Datenschutzerklärung speichert, verarbeitet und für Zwecke der Marktforschung nutzt; insbesondere für die Zusendung werblicher Informationen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis durch unsere Partnerunternehmen und Auftragsverarbeiter, die wir Ihnen auf Anforderung benennen.

Ort und Datum

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift

II. Datenschutzbestimmungen / Informationspflichten

Nachfolgend geben wir Ihnen Informationen über Art, Umfang und Zweck der Erhebung, Verwendung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Das AgenturHaus GmbH.

1. Name der verantwortlichen Stelle

Verantwortliche Stelle im Sinne von Art. 4 Abs. 7 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist:

Das AgenturHaus GmbH
Spenglerstraße 43
23556 Lübeck
Geschäftsführer Martin Schmidt

E-Mail: info@das-AgenturHaus.de
Ansprechpartner: Martin Schmidt

Wenn Sie Fragen zum Datenschutz haben, Rechte oder Ansprüche zu Ihren personenbezogenen Daten ausüben möchten, können Sie uns unter den oben angegebenen Kontaktmöglichkeiten kontaktieren. Hierbei werden Ihre Angaben zur Bearbeitung der Anfrage und falls Anschlussfragen entstehen, gespeichert (Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO).

2. Verwendungszwecke, Rechtsgrundlage

Um unsere vertraglichen Verpflichtungen im Rahmen der Begründung, Durchführung und Abwicklung Ihres Vertragsverhältnisses mit der Das AgenturHaus GmbH erfüllen zu können, leiten wir Ihre Daten an Tochter- und Partnerunternehmen weiter, die die personenbezogenen Daten in unserem Auftrag verarbeiten. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist demnach Art. 6 Abs. 1 Lit. b DSGVO sowie Ihre Einwilligungserklärung (Art. 6 Abs. 1 Lit. a DSGVO). Zu den Basis-Leistungen gehören z.B. Rechnungslegung, der Standbau, der Grundeintrag im Katalog.

Zudem erheben, nutzen und verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten für Zwecke der Marktforschung, sofern Sie uns Ihre ausdrückliche Einwilligung erteilt haben. In diesem Fall nutzen wir Ihre Daten auch für die Zusendung werblicher Informationen unserer Partnerunternehmen und Auftragsverarbeiter, die wir Ihnen auf Anforderung hin benennen. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten zu Werbezwecken ist Ihre Einwilligungserklärung (Art. 6 Abs. 1 Lit. a DSGVO) sowie unser berechtigtes Interesse an der Weitergabe (Art. 6 Abs. 1 Lit. f DSGVO) im Sinne einer Werbewirkung unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten bzw. Marketing- und Marktforschungszwecke.

3. Art der personenbezogenen Daten

Zu den gespeicherten, verarbeiteten und weitergegebenen Daten gehören der Firmenname und der Name des Ansprechpartners bzw. Geschäftsführers, die Straße und Hausnummer, die Postleitzahl und der Ort, das Land, die Telefonnummer, die Faxnummer, die E-Mail-Adresse sowie Ust-IdNr. Diese Angaben gewährleisten Ihre Messeteilnahme.

4. Ihre Rechte

Falls Sie eine Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer Daten erteilt haben, können Sie diese jederzeit gem. Art. 7 Abs. 3 DSGVO widerrufen. Insbesondere kann die Einwilligung in die Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten zu Werbezwecken jederzeit und ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Zudem können Sie Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten Daten verlangen (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung (Art. 16 DSGVO), sowie Löschung (Art. 17 DSGVO) oder Einschränkung (Art. 18 DSGVO) der personenbezogenen Daten verlangen. Außerdem haben Sie gem. Art. 20 DSGVO das Recht auf Datenübertragung (d.h. Zurverfügungstellung). Sie haben zudem das Recht sich gem. Art. 77 DSGVO bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren.

5. Speicherdauer

Grundsätzlich löschen wir Ihre Daten mit Beendigung und nach Abwicklung des Vertragsverhältnisses. Einer Löschung können unter Umständen gesetzliche Vorschriften, insbesondere im Hinblick auf Daten für abrechnungstechnische und buchhalterische Zwecke, entgegenstehen. In diesem Fall erfolgt die Löschung zum nächstmöglichen Zeitpunkt.